

Bekanntmachung

Über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes PV-Freiflächenanlage Kleinschirma für das Flurstück 90/1 Gemarkung Kleinschirma

Der Gemeinderat Oberschöna hat in seiner Sitzung am 06.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes PV-Freiflächenanlage Kleinschirma für das Flurstück 90/1 Gemarkung Kleinschirma beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Fläche von ca. 18,1 ha und befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (überwiegend Ackernutzung), nördlich der Wegefahrter Straße, Fl. 90/1 der Gemarkung Kleinschirma. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage einschließlich sämtlicher Nebenanlagen zur umweltgerechten Erzeugung von Strom aus der Sonnenenergie durch Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie die Sicherung der Erschließung.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der Begründung und der Umweltinformationen liegt

vom 10. November 2022 bis einschließlich 15. Dezember 2022

in der Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna während folgender Dienstzeiten aus:

Montag 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.gemeinde-oberschoena.de/rathaus/baumassnahmen.html> eingesehen werden.

Jedermann kann während der Auslagefrist Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail (verwaltung@gemeinde-oberschoena.de) oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Oberschöna vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist im Kartenausschnitt ersichtlich:

